

**GEMEINSAMER BERICHT
DES VORSTANDES DER DELTICOM AG UND DER GESCHÄFTSFÜHRUNG DER DELTITRADE GMBH ENTSPRECHEND § 293A DES AKTIENGESETZES ÜBER DEN BEHERRSCHUNGS- UND ERGEBNISABFÜHRUNGSVERTRAG ZWISCHEN DER DELTICOM AG UND DER DELTITRADE GMBH**

1. VORBEMERKUNG

Die Delticom AG als Organträger und die DeltiTrade GmbH als Organgesellschaft haben am heutigen Tag, dem 21.03.2017, einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag ("**BEAV**") im Sinne des § 291 Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes abgeschlossen, der diesem Bericht in Kopie als **Anlage** beigefügt ist. Der BEAV wird nur mit Zustimmung der Hauptversammlung der Delticom AG und Zustimmung der Gesellschafterversammlung der DeltiTrade GmbH und erst mit seiner Eintragung in das Handelsregister für die DeltiTrade GmbH wirksam.

Entsprechend § 293a des Aktiengesetzes erstattet hiermit der Vorstand der Delticom AG gemeinsam mit der Geschäftsführung der DeltiTrade GmbH zur Unterrichtung der Aktionäre bzw. Gesellschafter beider Gesellschaften folgenden Bericht, in dem die Gründe für den Abschluss des BEAV sowie der BEAV selbst rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden.

2. GESELLSCHAFTSRECHTLICHE VERHÄLTNISSE, UNTERNEHMENSGEGENSTAND UND ERTRAGSLAGE DER PARTEIEN DES BEAV

2.1 Delticom AG

Die Delticom AG hat ihren Sitz in Hannover und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 58026 eingetragen. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt im Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts EUR 12.463.331 und ist eingeteilt in 12.463.331 auf den Namen lautende Stückaktien. Zu diesem Zeitpunkt beschäftigt die Delticom AG etwa 111 Mitarbeiter. Die Delticom AG ist ein börsennotiertes Unternehmen.

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand ist die weltweite Beratung und der Aufbau von Internet- und Handelspräsenzen sowie die Vernetzung der beiden Bereiche. Insbesondere gehören dazu die Beratung und der Aufbau von Internet-Angeboten, von Handels- und Franchisesystemen und Handelsketten sowie der Groß- und Außenhandel mit international handelbaren Produkten und Dienstleistungen. Die Delticom-Gruppe ist Europas führender Reifenhändler im Internet und betreibt über 300 Onlineshops in 41 Ländern, darunter ReifenDirekt (in Deutschland, Österreich und der Schweiz), mytyres.co.uk in Großbritannien, 123pneus.fr in Frankreich und Gommadiretto.it in Italien. Neben Reifen für PkW, Motorräder, Lkw und Busse umfasst die Produktpalette auch Komplettäder, Motoröl und PkW-Ersatzteile und –Zubehör, sowie seit Februar 2016 ausgewählte Bereiche des Onlinehandels mit Lebensmitteln (eFood). Darüber hinaus ist die Delticom-Gruppe seit dem 10.11.2016 durch den Erwerb des Geschäftsbetriebes der Autopink SA (Frankreich) auch im Bereich Handel mit Gebrauchtwagen tätig. Die Delticom AG ist die Muttergesellschaft der Delticom-Gruppe.

Mitglieder des Vorstands der Delticom AG sind: Susann Dörsel-Müller, Thierry Delesalle Dr. Andreas Prüfer und Philip von Grolman.

Mitglieder des Aufsichtsrats der Delticom AG sind: Rainer Binder (Vorsitzender), Michael Thöne-Flöge (stellv. Vorsitzender) und Alan Revie.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Delticom AG stellt sich wie folgt dar:

Im Geschäftsjahr 2016 wurde ein handelsbilanzieller Jahresüberschuss von EUR 9.465.438,48, im Geschäftsjahr 2015 wurde ein handelsbilanzieller Jahresüberschuss von EUR 2.606.940,86 und im Geschäftsjahr 2014 wurde ein handelsbilanzieller Jahresüberschuss in Höhe von EUR 5.999.381,98 ausgewiesen.

Im Geschäftsjahr 2014 betragen die Umsatzerlöse EUR 685.321.919,92, die sonstigen betrieblichen Erträge EUR 17.541.125,21, die Erträge aus Beteiligungen EUR 4.747.742,70 und die sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträge EUR 85.445,95. Wesentliche Aufwandsposten waren die Aufwendungen für bezogene Waren in Höhe von EUR 575.904.319,60, Löhne und Gehälter in Höhe von EUR 8.213.895,69 sowie die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von EUR 95.974.864,64.

Im Geschäftsjahr 2015 betragen die Umsatzerlöse EUR 769.621.179,67, die sonstigen betrieblichen Erträge EUR 21.960.451,43, die Erträge aus Beteiligungen EUR 3.143.525,51 und die sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträge EUR 23.392,28. Wesentliche Aufwandsposten waren die Aufwendungen für bezogene Waren in Höhe von EUR 643.822.802,86, Löhne und Gehälter in Höhe von EUR 7.133.677,56 sowie die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von EUR 123.660.328,27.

Im Geschäftsjahr 2016 betragen die Umsatzerlöse EUR 796.098.280,20, die sonstigen betrieblichen Erträge EUR 4.412.519,45 die Erträge aus Beteiligungen EUR 3.342.083,22 und die sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträge EUR 61.627,50. Wesentliche Aufwandsposten waren die Aufwendungen für bezogene Waren in Höhe von EUR 650.418.196,49, Löhne und Gehälter in Höhe von EUR 6.359.162,23 sowie die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von EUR 114.843.918,47.

2.2 **DeltiTrade GmbH**

Die DeltiTrade GmbH hat ihren Sitz in Hannover und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 213406 eingetragen. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts beschäftigt die DeltiTrade GmbH 19 Mitarbeiter.

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand ist die weltweite Beratung und der Aufbau von Internet- und Handelspräsenzen sowie die Vernetzung der beiden Bereiche, insbesondere die Beratung und der Aufbau von Internet-Angeboten, von Handels- und Franchisesysteme, Handelsketten, der Einzel-, Groß- und Außenhandel mit international handelbaren Produkten und Dienstleistungen.

Geschäftsführer der Gesellschaft sind Herr Dr. Andreas Prüfer sowie Herr Stefan Dudek.

Die DeltiTrade GmbH wurde am 21.01.2016 unter der Firma ES Food GmbH gegründet. Gründungsgesellschafter waren die Seguti GmbH und die eCola GmbH. Diese haben in die ES Food GmbH die für den Betrieb des eFood-Geschäfts wesentlichen Vermögensgegenstände und Verträge eingebracht. Die Delticom AG hat sodann am 23.02.2016 alle Geschäftsanteile an der ES Food GmbH erworben. Am 25.11.2016 wurde die Umfirmierung der ES Food GmbH in DeltiTrade GmbH wirksam.

Bei der DeltiTrade GmbH handelt es sich um ein Unternehmen, welches im Rahmen des oben genannten Unternehmensgegenstands unternehmerisch tätig ist. Das Hauptaugenmerk liegt auf dem Vertrieb von Lebensmitteln über das Internet.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DeltiTrade GmbH stellt sich wie folgt dar:

Das Geschäftsjahr 2016 ist für die DeltiTrade GmbH nur eingeschränkt aussagekräftig, da sie erst am 02.02.2016 im Handelsregister eingetragen wurde und erst nach Einbringung von Vermögensgegenständen und Verträgen durch die Seguti GmbH und die eCola GmbH über einen operativen Geschäftsbetrieb verfügte. Bei der DeltiTrade GmbH betrug im Rumpfgeschäftsjahr 2016 die Umsatzerlöse EUR 2.032.462,14, die sonstigen betrieblichen Erträge EUR 13.588,64, die Erträge aus Beteiligungen EUR 0,00 und die sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträgen EUR 0,00. Wesentliche Aufwandsposten waren die Aufwendungen für Löhne und Gehälter in Höhe von EUR 892.379,26 sowie die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von EUR 2.527.269,87.

3. RECHTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE GRÜNDE FÜR DEN ABSCHLUSS DES BEAV

Für den Abschluss und die Durchführung des BEAV sprechen betreffend die beherrschungsvertragliche Komponente sowohl gesellschaftsrechtliche als auch steuerliche Gründe.

Auf Grundlage des beherrschungsvertraglichen Teils ist es dem Vorstand der Delticom AG möglich, der Geschäftsführung der DeltiTrade GmbH im übergeordneten Konzerninteresse Weisungen zu erteilen und ein einheitliches Handeln der Delticom AG und der DeltiTrade GmbH sicherzustellen. Das bereits bestehende Weisungsrecht der Gesellschafterversammlung ist gesetzlich nicht geregelt. Das beherrschungsvertragliche Weisungsrecht stellt daher eine sicherere und klarere Rechtsgrundlage dar.

In steuerrechtlicher Sicht stellt der beherrschungsvertragliche Teil die für eine umsatzsteuerliche Organschaft – neben der vorliegenden finanziellen und wirtschaftlichen Eingliederung – notwendige organisatorische Eingliederung der Organgesellschaft (DeltiTrade GmbH) in den Organträger (Delticom AG) unabhängig von der personellen Besetzung der Geschäftsleitungsgremien sicher (vgl. Abschnitt 2.8 Abs. 10 Satz 4 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses). Die Erfüllung aller Voraussetzungen der umsatzsteuerlichen Organschaft führt automatisch zu einer Behandlung der im Inland belegenen Unternehmensteile des Organträgers und der Organgesellschaft als ein umsatzsteuerliches Unternehmen. Die Organgesellschaft ist für Umsatzsteuerzwecke unselbständiger Teil des Organträgers mit der Folge, dass nur ein den gesamten Organkreis umfassendes Unternehmen besteht und daher grundsätzlich alle Umsätze, die die Organgesellschaft mit Dritten tätigt, dem Organträger zugerechnet werden. Darüber hinaus stellen alle Lieferungen oder sonstigen Leistungen zwischen dem Organträger und der Organgesellschaft nicht umsatzsteuerbare Innenumsätze dar.

Der Abschluss und die Durchführung des BEAV haben schließlich ertragsteuerliche Vorteile. Der Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrags ist wesentliche Voraussetzung für die Begründung einer körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft (sog. ertragsteuerliche Organschaft) zwischen der Delticom AG als Organträger und der DeltiTrade GmbH als Organgesellschaft. Die ertragsteuerliche Organschaft hat zur Folge, dass das Ergebnis (Gewinn/Verlust) der Organgesellschaft dem Organträger steuerlich zugerechnet wird und somit steuerlich eine Verrechnung zwischen Gewinnen und Verlusten der Organgesellschaft und des Organträgers eintritt. Durch diese steuerliche Verrechnung

fällt – unter der Voraussetzung anfallender Gewinne und Verluste auf den Ebenen des Organträgers und der Organgesellschaft – die Gesamtsteuerlast im Organkreis geringer aus, als wenn Organträger und Organgesellschaft ihre steuerlichen Einkommen eigenständig hinsichtlich Körperschaft- und Gewerbesteuer zu versteuern hätten. Darüber hinaus hat die ertragsteuerliche Organschaft die vorteilhafte Folge, dass etwaige Gewinnabführungen der Organgesellschaft auf Ebene des Organträgers – anders als Dividenden im Falle eines fehlenden Ergebnisabführungsvertrags – keine Körperschaft- und Gewerbesteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag auf Ebene des Organträgers auslösen und auch kein Kapitalertragsteuerabzug zu erfolgen hat. Zwar ist die entsprechende Kapitalertragsteuer auf die Körperschaftsteuer der Organträgerin anrechenbar; es kommt jedoch üblicherweise zu einer Zeitverzögerung und damit zu Liquiditätsnachteilen.

Der Abschluss und die Durchführung des BEAV haben ferner zur Folge, dass für alle Steuerarten, für die eine Organschaft besteht (hier: Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer), die Organgesellschaft (DeltiTrade GmbH) für die Steuerschulden des Organträgers (Delticom AG) haftet (vgl. § 73 der Abgabenordnung). Die Haftung betrifft auch solche Steuerbeträge, die nicht aus den Ergebnissen der jeweiligen Organgesellschaft selbst resultieren (sondern z.B. vom Organträger selbst oder von dritten Organgesellschaften).

Abgesehen von der Verlustübernahmeverpflichtung der Delticom AG ergeben sich aus Sicht der Aktionäre der Delticom AG aus dem BEAV keine besonderen Folgen, vor allem, weil Ausgleichs- und Abfindungszahlungen mangels außenstehender Gesellschafter bei der DeltiTrade GmbH von der Delticom AG nicht geschuldet werden.

Eine wirtschaftlich vernünftiger Alternative zum Abschluss des BEAV zwischen der Delticom AG und der DeltiTrade GmbH, mit der die oben beschriebenen Zielsetzungen gleichermaßen oder besser verwirklicht werden könnten, gibt es nicht. Insbesondere kann durch den Abschluss eines anderen Unternehmensvertrags im Sinne des § 292 des Aktiengesetzes (Betriebspachtvertrag, Betriebsüberlassungsvertrag, Gewinngemeinschaft oder Teilgewinnabführungsvertrag) oder eines Betriebsführungsvertrages keine Zurechnung des Einkommens der DeltiTrade GmbH zur Delticom AG erreicht werden. Umstrukturierungen mit dem Ziel einer steuerlichen Ergebniskonsolidierung wären aufwendiger. Insbesondere eine Verschmelzung der DeltiTrade GmbH auf die Delticom AG ist nicht gewünscht, weil die DeltiTrade GmbH dadurch ihre rechtliche Eigenständigkeit verlieren würde.

4. ERLÄUTERUNG DES BEHERRSCHUNGS- UND ERGEBNISABFÜHRUNGSVERTRAGS

Der BEAV enthält im Wesentlichen folgende Regelungen:

4.1 Ziffer 1

DeltiTrade GmbH unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Delticom AG, mit der Folge, dass die Delticom AG berechtigt ist, der Geschäftsführung der DeltiTrade GmbH hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.

Im Rahmen des Weisungsrechts können entsprechend § 308 Abs. 1 Satz 2 des Aktiengesetzes auch Weisungen erteilt werden, die für die DeltiTrade GmbH nachteilig sind, sofern sie den Belangen der Delticom AG oder der mit der Delticom AG und der DeltiTrade GmbH konzernverbundenen Unternehmen dienen. Die Geschäftsführung der DeltiTrade GmbH hat diese Weisungen im von § 308 Abs. 2 des Aktiengesetzes vorgegebenen Rahmen zu beachten. Die Weisung, den BEAV zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu

beenden, darf aufgrund des BEAV wegen § 299 des Aktiengesetzes jedoch nicht erteilt werden.

Durch diese Regelung erfolgen die für einen Beherrschungsvertrag wesentliche Übertragung der Leitungsbefugnis und die Einräumung eines Weisungsrechts an das herrschende Unternehmen. Es handelt sich daher um typische Regelungen eines Beherrschungsvertrages.

4.2 **Ziffer 2**

DeltiTrade GmbH verpflichtet sich, erstmals für das ganze Geschäftsjahr, in dem der BEAV wirksam wird, ihren ganzen Gewinn an die Delticom AG abzuführen. Damit ist die für einen Ergebnisabführungsvertrag charakteristische Verpflichtung der Organgesellschaft zur Abführung ihres ganzen Gewinns an den Organträger normiert.

Maßgeblich für den Umfang der Gewinnabführung ist § 301 des Aktiengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung. Dies ist eine dynamische Verweisung, die sicherstellt, dass der BEAV auch bei einer zukünftigen Änderung des § 301 des Aktiengesetzes immer Regelungen enthält, die mit der dann aktuellen Gesetzeslage in Einklang stehen. Zur Illustration ist insoweit nachfolgend die derzeit aktuelle Gesetzeslage wiedergegeben: Danach ist derzeit, vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen gemäß den Vorschriften des BEAV, der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr sowie um den gemäß § 268 Abs. 8 des Handelsgesetzbuchs ausschüttungsgesperrten Betrag, abzuführen.

Zudem enthält Ziffer 2.6 des BEAV Regelungen zur Fälligkeit des Gewinnabführungsanspruchs, seinem erstmaligen Entstehen und zur Verzinsung ab Fälligkeit: Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht erstmalig für das ganze Geschäftsjahr, in dem der BEAV wirksam wird, und immer am jeweiligen Bilanzstichtag der DeltiTrade GmbH. Zu diesem Zeitpunkt wird der Anspruch auch fällig und ist bis zu seiner Erfüllung mit einem Zinssatz in der jeweiligen gesetzlichen Höhe für beiderseitige Handelsgeschäfte – derzeit 5 % p.a. – zu verzinsen, wobei Ansprüche aus einem etwaigen Zahlungsverzug unberührt bleiben.

DeltiTrade GmbH kann gemäß Ziffer 2.3 des BEAV mit Zustimmung der Delticom AG Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Diese zuletzt genannte Einschränkung trägt der steuerlichen Regelung des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Körperschaftsteuergesetzes Rechnung.

Andere Gewinnrücklagen, die während der Laufzeit des BEAV gebildet werden, sind auf Verlangen der Delticom AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn an die Delticom AG abzuführen. Dies basiert auf den in den entsprechend anwendbaren § 301 Satz 2 des Aktiengesetzes und § 302 Abs. 1 des Aktiengesetzes vorgesehenen Nutzungsmöglichkeiten für derart gebildete andere Gewinnrücklagen.

Vor und während der Laufzeit des Vertrags gebildete sonstige Rücklagen, Gewinnrücklagen, die vor der Laufzeit des Vertrags gebildet wurden, sowie ein aus dieser Zeit bestehender Gewinnvortrag dürfen – wie Ziffern 2.4 und 2.5 des BEAV festlegen – weder als Gewinn abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden.

Die Regelungen in Ziffer 2 des BEAV sind im Rahmen eines Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags üblich.

4.3 **Ziffer 3**

Ziffer 3 gewährt der Delticom AG ein umfassendes Informationsrecht durch die Möglichkeit, jederzeit Auskünfte über die rechtlichen, geschäftlichen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten der DeltiTrade GmbH zu verlangen und Einsicht in die Geschäftsbücher und Geschäftsunterlagen der DeltiTrade GmbH zu nehmen.

Dieses Informationsrecht dient dazu, dass die Delticom AG ihre nach dem BEAV bestehenden Weisungsbefugnisse effektiv einsetzen kann, indem sie die dazu erforderlichen Informationen erhält.

4.4 **Ziffer 4**

Ziffer 4.1 des BEAV bestimmt, dass für die Verlustübernahmeverpflichtung der Delticom AG gegenüber der DeltiTrade GmbH die Vorschrift des § 302 des Aktiengesetzes in ihrer jeweils gültigen Fassung insgesamt entsprechende Anwendung findet. Dies ist eine gesetzlich zwingende Folge des Abschlusses eines Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags. Hierdurch trägt die Delticom AG das wirtschaftliche Risiko der DeltiTrade GmbH. Die Verweisung auf die Vorschriften des § 302 des Aktiengesetzes ist dynamisch ausgestaltet, die Vorschrift findet also in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung. Damit wird auch den steuerrechtlichen Anforderungen des § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes Rechnung getragen.

Aufgrund der Verweisung auf § 302 des Aktiengesetzes sind nach derzeit geltender Gesetzeslage vor allem folgende gesetzliche Regelungen von Relevanz: Gemäß § 302 Abs. 1 des Aktiengesetzes hat die Delticom AG jeden während der Laufzeit des BEAV bei der DeltiTrade GmbH sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht durch die Auflösung von anderen Gewinnrücklagen, die während der Laufzeit des Vertrags gebildet wurden, ausgeglichen wird. Gemäß § 302 Abs. 3 des Aktiengesetzes kann die DeltiTrade GmbH auf den Anspruch auf Verlustausgleich erst drei Jahre nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung des BEAV in das Handelsregister für die DeltiTrade GmbH gemäß § 10 des Handelsgesetzbuches bekannt gemacht worden ist, verzichten oder sich über ihn vergleichen. Dies gilt nicht, wenn die Delticom AG zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit ihren Gläubigern vergleicht, oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird. § 302 Abs. 3 Satz 3 des Aktiengesetzes enthält weitere formale Anforderungen für einen Verzicht oder Vergleich. Gemäß § 302 Abs. 4 des Aktiengesetzes verjährt der Anspruch auf Verlustausgleich in zehn Jahren seit dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister für die DeltiTrade GmbH nach § 10 des Handelsgesetzbuchs bekannt gemacht worden ist.

Ziffer 4.2 des BEAV enthält schließlich in Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträgen übliche Regelungen betreffend Entstehen, Fälligkeit und Verzinsung des Verlustausgleichsanspruchs. Danach entsteht der Anspruch auf Verlustausgleich jeweils am Bilanzstichtag der DeltiTrade GmbH und wird zu diesem Zeitpunkt auch fällig. Er ist bis zu seiner Erfüllung mit einem Zinssatz in der jeweiligen gesetzlichen Höhe für beiderseitige Handelsgeschäfte – derzeit 5 % p.a. – zu verzinsen, wobei Ansprüche aus einem etwaigen Zahlungsverzug unberührt bleiben.

Die Regelungen in Ziffer 4 des BEAV sind im Rahmen eines Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags üblich.

4.5 **Ziffer 5**

Gemäß Ziffer 5.1 des BEAV wurde der BEAV unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung der Hauptversammlung der Delticom AG und der Gesellschafterversammlung

lung der DeltiTrade GmbH abgeschlossen. Es ist beabsichtigt, dass die Gesellschafterversammlung der DeltiTrade GmbH dem BEAV kurzfristig nach der Hauptversammlung der Delticom AG die Zustimmung erteilt, sofern die Hauptversammlung der Delticom AG dem Abschluss des BEAV zustimmt.

Entsprechend § 294 Abs. 2 des Aktiengesetzes wird zudem bestimmt, dass der BEAV erst mit Eintragung seines Bestehens im Handelsregister für die DeltiTrade GmbH wirksam wird.

Gemäß Ziffer 5.2 des BEAV gilt der Vertrag – mit Ausnahme der beherrschungsvertraglichen Komponente – erstmalig ab Beginn des zum Zeitpunkt seines Wirksamwerdens laufenden Geschäftsjahrs der DeltiTrade GmbH. Betreffend seine beherrschungsvertragliche Komponente gilt er erst ab dem Zeitpunkt seiner Eintragung im Handelsregister für die Organgesellschaft – insoweit kann keine Rückwirkung vereinbart werden. Die Gewinnabführung bzw. Verlustübernahme wird daher voraussichtlich mit Wirkung für die Zeit ab 1. Januar 2017 gelten. Die körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft kann auf diese Weise bereits für das gesamte Geschäftsjahr 2017 der DeltiTrade GmbH erreicht werden.

Der BEAV wird für eine feste Laufzeit von fünf Zeitjahren, also sechzig Monaten, ab dem Beginn des Geschäftsjahrs der DeltiTrade GmbH, in dem er im Handelsregister für die DeltiTrade GmbH eingetragen wird, abgeschlossen. Während dieses Zeitraums ist er nicht ordentlich kündbar. Fällt das Ende dieser festen Laufzeit nicht auf das Ende eines Geschäftsjahrs der DeltiTrade GmbH, verlängert sich der BEAV automatisch bis zum Ende des zu diesem Zeitpunkt laufenden Geschäftsjahrs der DeltiTrade GmbH. Wird der BEAV nicht spätestens drei Monate vor seinem Ablauf von einer der Parteien ordentlich gekündigt, verlängert er sich jeweils um ein weiteres Geschäftsjahr der DeltiTrade GmbH.

Die erstmalige ordentliche Kündigungsmöglichkeit nach Ablauf von fünf Zeitjahren beruht darauf, dass die durch den BEAV begründete körperschaftsteuerliche Organschaft erst dann ihre steuerliche Mindestlaufzeit gemäß §§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 17 Abs. 1 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes erfüllt hat.

Gemäß Ziffer 5.3 des BEAV berührt dies aber nicht das Recht zur Kündigung des BEAV aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Als wichtige Gründe gelten für beide Parteien nach dem BEAV insbesondere eine Veräußerung oder Einbringung von Anteilen an der DeltiTrade GmbH durch die Delticom AG, die zur Folge hat, dass die Voraussetzungen einer finanziellen Eingliederung nicht mehr vorliegen, eine Spaltung, Verschmelzung oder Liquidation der Delticom AG oder eine formwechselnde Umwandlung (mit Ausnahme des Formwechsels in eine andere Form der Kapitalgesellschaft), Spaltung, Verschmelzung oder Liquidation der DeltiTrade GmbH sowie sonstige Umstände, die zum Zeitpunkt ihres Eintretens nach deutschem Steuerrecht einen wichtigen Grund für die steuerlich unschädliche Beendigung eines Gewinnabführungsvertrags vor Ablauf seiner steuerlichen Mindestlaufzeit darstellen.

Die wichtigen Gründe für eine außerordentliche Kündigung orientieren sich an den Regelungen der Finanzverwaltung zu zulässigen wichtigen Gründen in R 14.5 Abs. 6 Körperschaftsteuerrichtlinie. In diesen Fällen ist eine steuerunschädliche Beendigung eines Ergebnisabführungsvertrags vor Ablauf seiner Mindestvertragslaufzeit möglich.

Bei einer Kündigung aus wichtigem Grund ist die Delticom AG lediglich zum Ausgleich der anteiligen Verluste der DeltiTrade GmbH, die bis zum Wirksamwerden dieser Kündigung entstanden sind, verpflichtet.

Gemäß Ziffer 5.4 des BEAV bedarf die Kündigung der Schriftform.

Bei Beendigung des Vertrages hat die Delticom AG gemäß Ziffer 5.5 des BEAV den Gläubigern der DeltiTrade GmbH Sicherheit zu leisten, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die genaueren Voraussetzungen hierzu ergeben sich aus dem entsprechend anwendbaren § 303 des Aktiengesetzes, weshalb eine dynamische Verweisung auf diese Vorschrift vorgesehen ist.

4.6 **Ziffer 6**

Ziffer 6 enthält

- eine Bestimmung zur Auslegung des Vertrages in Zweifelsfällen,
- die Klarstellung, dass in Bezug genommene gesetzliche Vorschriften immer in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung finden sollen,
- die Angabe, dass Änderung des BEAV – einschließlich der Schriftformklausel – der Schriftform bedürfen, soweit das Gesetz nicht notarielle Beurkundung vorschreibt,
- den Hinweis, dass dies nicht in Frage stellt, dass eine Änderung des BEAV aufgrund der entsprechenden Geltung von § 295 Abs. 1 Satz 2 des Aktiengesetzes in Verbindung mit §§ 293 bis 294 des Aktiengesetzes der Zustimmung der Hauptversammlung der Delticom AG und weiterer Formalien bedarf,
- eine übliche salvatorische Klausel, die sicherstellen soll, dass unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen oder Lücken im BEAV die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des BEAV nicht berühren und die Verpflichtung der Parteien, eine derartige Bestimmung durch eine solche zu ersetzen bzw. eine Lücke durch eine solche Bestimmung zu füllen, die der ursprünglich vereinbarten Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt bzw. die sie angesichts ihrer wirtschaftlichen Absichten vereinbart hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten,
- die Bestimmung von Hannover als Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Parteien sowie
- die Anordnung der Geltung deutschen Rechts für den BEAV.

4.7 **Keine Ausgleichs- oder Abfindungsansprüche, keine Vertragsprüfung**

Die Delticom AG ist direkt zu 100 % an der DeltiTrade GmbH beteiligt. Deshalb muss der BEAV weder Ausgleichszahlungen noch Abfindungen für außenstehende Gesellschafter der DeltiTrade GmbH entsprechend §§ 304, 305 des Aktiengesetzes vorsehen.

Eine Prüfung des BEAV ist aus diesem Grund entsprechend § 293b Abs. 1 des Aktiengesetzes ebenfalls nicht erforderlich.

Zusammenfassend sind der Vorstand der Delticom AG und die Geschäftsführung der DeltiTrade GmbH der Auffassung, dass der BEAV für beide Parteien vorteilhaft ist.

Hannover, den 21.03.2017

Delticom AG

Der Vorstand

DeltiTrade GmbH

Die Geschäftsführung

BEHERRSCHUNGS- UND ERGEBNISABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen

Delticom AG mit Sitz in Hannover, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 58026, eingetragene Geschäftsanschrift Brühlstraße 11, 30169 Hannover

– "Organträger" –

und

DeltiTrade GmbH mit Sitz in Hannover, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 213406, eingetragene Geschäftsanschrift Hägenstraße 1, 30559 Hannover

– "Organgesellschaft" –

PRÄAMBEL

Der Organträger hält sämtliche Geschäftsanteile an der Organgesellschaft und ist damit Alleingesellschafter der Organgesellschaft. Der Organträger und die Organgesellschaft beabsichtigen, einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag abzuschließen. Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

1. BEHERRSCHUNG

- 1.1 Die Organgesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft dem Organträger.
- 1.2 Der Organträger ist berechtigt, der Geschäftsführung der Organgesellschaft hinsichtlich der Leitung der Organgesellschaft Weisungen zu erteilen. Der Organträger kann der Organgesellschaft jedoch nicht die Weisung erteilen, diesen Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden.
- 1.3 Die Geschäftsführung der Organgesellschaft ist verpflichtet, den Weisungen des Organträgers gemäß Ziffer 1.2 Folge zu leisten.

2. GEWINNABFÜHRUNG

- 2.1 Die Organgesellschaft verpflichtet sich, erstmals für das ganze Geschäftsjahr, in dem dieser Vertrag wirksam wird, in den Grenzen der jeweils gültigen Fassung des § 301 AktG, ihren ganzen Gewinn an den Organträger abzuführen. § 301 AktG findet insgesamt in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung. Sollte – z.B. infolge einer Änderung des § 301 AktG – der nach den nachstehenden Regelungen abzuführende Gewinn den in § 301 AktG in der dann gültigen Fassung genannten Höchstbetrag der Gewinnabführung überschreiten, so geht der Inhalt der gesetzlichen Regelung der nachstehenden Regelung vor und darf nur der in § 301 AktG in der dann gültigen Fassung genannte Betrag abgeführt werden.
- 2.2 Abzuführen ist derzeit – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffer 2.3 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr sowie um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperren Betrag.
- 2.3 Unbeschadet der vorstehenden Ziffer 2.2 kann die Organgesellschaft mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen des Organträgers aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn an den Organträger abzuführen.

- 2.4 Gewinnrücklagen aus der Zeit vor Abschluss dieses Vertrages dürfen während der Laufzeit dieses Vertrags nicht aufgelöst und an den Organträger abgeführt oder zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags herangezogen werden. Entsprechendes gilt für einen aus dieser Zeit bestehenden Gewinnvortrag.
- 2.5 Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung sonstiger Rücklagen, auch soweit sie während der Dauer dieses Vertrages gebildet wurden, oder ihre Heranziehung zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages ist ausgeschlossen.
- 2.6 Der Anspruch des Organträgers auf Gewinnabführung entsteht am jeweiligen Bilanzstichtag der Organgesellschaft und wird zu diesem Zeitpunkt fällig. Für den Zeitraum zwischen Fälligkeit und tatsächlicher Erfüllung werden hiermit Zinsen in der jeweiligen gesetzlichen Höhe für beiderseitige Handelsgeschäfte (derzeit 5 % p.a.) vertraglich vereinbart, unabhängig davon, ob es sich bei diesem Vertrag um ein beiderseitiges Handelsgeschäft handelt. Ansprüche aus einem etwaigen Zahlungsverzug bleiben unberührt.

3. **INFORMATIONENRECHT**

Der Organträger kann von der Geschäftsführung der Organgesellschaft jederzeit Auskünfte über die rechtlichen, geschäftlichen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten der Organgesellschaft verlangen. Der Organträger kann ferner jederzeit Einsicht in die Geschäftsbücher und Geschäftsunterlagen der Organgesellschaft nehmen.

4. **VERLUSTÜBERNAHME**

- 4.1 Für die Verlustübernahme durch den Organträger findet § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung insgesamt entsprechende Anwendung.
- 4.2 Der Anspruch der Organgesellschaft auf Verlustausgleich entsteht am jeweiligen Bilanzstichtag der Organgesellschaft und wird zu diesem Zeitpunkt fällig. Für den Zeitraum zwischen Fälligkeit und tatsächlicher Erfüllung werden Zinsen in der jeweiligen gesetzlichen Höhe für beiderseitige Handelsgeschäfte (derzeit 5 % p.a.) vertraglich vereinbart, unabhängig davon, ob es sich bei diesem Vertrag um ein beiderseitiges Handelsgeschäft handelt. Ansprüche aus einem etwaigen Zahlungsverzug bleiben unberührt.

5. **INKRAFTTRETEN UND DAUER DES VERTRAGES**

- 5.1 Dieser Vertrag wird unter den aufschiebenden Bedingungen der Zustimmung der Hauptversammlung des Organträgers und der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft abgeschlossen. Er wird wirksam mit seiner Eintragung im Handelsregister für die Organgesellschaft.
- 5.2 Dieser Vertrag gilt – mit Ausnahme seiner beherrschungsvertraglichen Komponente – erstmals für das ganze zum Zeitpunkt seines Wirksamwerdens laufende Geschäftsjahr der Organgesellschaft. Betreffend seine beherrschungsvertragliche Komponente gilt er erst ab dem Zeitpunkt seiner Eintragung im Handelsregister für die Organgesellschaft. Er wird für eine feste Laufzeit von fünf Zeitjahren (sechzig Monaten) ab dem Beginn des in Satz 1 dieser Ziffer bezeichneten Geschäftsjahres abgeschlossen und kann vor Ablauf dieses Zeitraums nicht durch ordentliche Kündigung beendet werden. Sofern das Ende dieser festen Laufzeit nicht auf das Ende eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft fällt, verlängert sich die feste Laufzeit automatisch bis zum Ende des dann laufenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft. Wird dieser Vertrag nicht spätestens drei Monate vor seinem Ablauf von einer Vertragspartei ordentlich gekündigt, so verlängert sich die Laufzeit dieses Vertrages jedes Mal um ein weiteres Geschäftsjahr.

5.3 Davon unberührt bleibt das Recht zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund. Als wichtiger Grund für eine Kündigung durch den Organträger sowie die Organgesellschaft gelten insbesondere:

- (a) eine Veräußerung oder Einbringung von Anteilen an der Organgesellschaft durch den Organträger, die zur Folge hat, dass die Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft gegenüber dem Organträger gemäß deutschem Steuerrecht nicht mehr vorliegen,
- (b) eine Spaltung, Verschmelzung oder Liquidation des Organträgers oder eine formwechselnde Umwandlung, Spaltung, Verschmelzung oder Liquidation der Organgesellschaft; eine formwechselnde Umwandlung jedoch nur dann, wenn nicht von der Form einer Kapitalgesellschaft in eine andere Form der Kapitalgesellschaft gewechselt wird,
- (c) das Eintreten von anderen Umständen, die nach den bei Eintreten der Umstände jeweils anwendbaren Regelungen des deutschen Steuerrechts (Gesetze, Richtlinien, Erlasse etc.) einen wichtigen Grund für die steuerlich unschädliche Beendigung eines Gewinnabführungsvertrags vor Ablauf der steuerlichen Mindestlaufzeit darstellen.

Der Organträger ist im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund lediglich zum Ausgleich der anteiligen Verluste der Organgesellschaft, die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aus wichtigem Grund entstanden sind, verpflichtet.

5.4 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

5.5 Endet dieser Vertrag, so hat der Organträger den Gläubigern der Organgesellschaft Sicherheit zu leisten, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. § 303 AktG in der jeweils geltenden Fassung gilt insgesamt entsprechend.

6. SONSTIGES

6.1 Bei der Auslegung dieses Vertrages sind die jeweils anwendbaren Vorschriften des deutschen Steuerrechts (Gesetze, Richtlinien, Erlasse etc.) betreffend Organschaftsverhältnisse dergestalt zu berücksichtigen, dass durch die Parteien die Begründung und Durchführung eines wirksamen Organschaftsverhältnisses gewünscht ist.

6.2 Soweit in diesem Vertrag gesetzliche Bestimmungen genannt werden, sind diese immer in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

6.3 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, sofern nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel. Die entsprechende Geltung von § 295 Abs. 1 Satz 2 AktG in Verbindung mit §§ 293 bis 294 AktG bleibt unberührt.

6.4 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Falle, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt, bzw. die Lücke durch diejenige Bestimmung auszufüllen, die sie nach ihren wirtschaftlichen Absichten vereinbart hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

6.5 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Vertragsparteien Hannover, Deutschland.

6.6 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.

Delticom AG

Hannover, den 21.03.2017

Der Vorstand

DeltiTrade GmbH

Hannover, den 21.03.2017

Die Geschäftsführung